a) Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen unter Beteiligung sowohl der Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans als auch der deutschen Streitkräfte;

b) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, international koordinierte Friedens- und Sicherungseinsätze, internationale humanitäre Hilfseinsätze oder Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen großen Ausmaßes im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien oder eines Drittlandes;

c) Schutzmaßnahmen oder Transport von Staatsangehörigen einer der beiden Vertragsparteien oder gegebenenfalls anderen Personen für ihre Evakuierung aus dem Ausland in Notlagen;

d) Kommunikation und Koordinierung oder andere Routinemaßnahmen (einschließlich Besuche von Schiffen oder Luftfahrzeugen der Streitkräfte einer der beiden Vertragsparteien in Einrichtungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei) mit Ausnahme von Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die einseitig von den Streitkräften einer der beiden Vertragsparteien durchgeführt werden; und

e) sonstige Tätigkeiten, welche die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Japan oder der Bundesrepublik Deutschland zulassen.

(2) Dieses Abkommen legt einen Rahmen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit fest.

(3) Die Anforderung, Bereitstellung, Annahme und Abgeltung von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgt durch die Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans und durch die deutschen Streitkräfte.

Artikel 2

(1) Ersucht eine der beiden Vertragsparteien die andere Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens, Sach- und Dienstleistungen bereitzustellen, die für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten und von den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans oder den deutschen Streitkräften durchgeführten Aktivitäten erforderlich sind, kann die andere Vertragspartei die angeforderten Sach- und Dienstleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bereitstellen.

(2) Sach- und Dienstleistungen der folgenden Kategorien können auf der Grundlage dieses Abkommens bereitgestellt werden: Verpflegung, Wasser, Unterkunft, Transport (einschließlich Lufttransport), Betriebsstoffe, Bekleidung, Fernmeldeleistungen, sanitätsdienstliche Leistungen, Unterstützung beim Betrieb der Einrichtungen der Streitkräfte (einschließlich zugehörige Baumaßnahmen), Lagerleistungen, Nutzung von Liegenschaften, Ausbildungsleistungen, Ersatz- und Bauteile, Instandsetzungs- und Wartungsleistungen (einschließlich Kalibrierleistungen), Flug- und Seehafenbetriebsleistungen sowie Munition.

Die Kategorien und zugehörigen Sach- und Dienstleistungen sind im Anhang aufgeführt.

(3) Absatz 2 dieses Artikels ist nicht dahingehend auszulegen, dass er die Bereitstellung von Waffen durch die Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans oder die deutschen Streitkräfte umfasst.

(4) Die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den deutschen Streitkräften, die für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten Aktivitäten erforderlich sind, erfolgt nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Japan oder der Bundesrepublik Deutschland.